

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1967	Nummer 90
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21261	3. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Gelbfieber-Impfstationen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	890
311	26. 6. 1967	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Arbeits- und Sozialministers Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen . . . . .	890
78420	24. 5. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchautomaten aus Mittein der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	890
78420	28. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchanwärmgeräten in Schulen aus Mitteln der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	891

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
3. 7. 1967	RdErl. -- Ausländerwesen; Anerkennung italienischer Personalausweise . . . . .	891
3. 7. 1967	RdErl. -- Ausländerwesen; Anerkennung des von der Republik Madagaskar ausgestellten „Sauf Conduit“ als Paßersatz . . . . .	891
3. 7. 1967	RdErl. -- Ausländerwesen: Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise für jugoslawische Staatsangehörige	892
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>		
	Personalveränderungen . . . . .	892
<b>Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>		
14. 7. 1967	Mitt. -- Berichte aus der Bauforschung . . . . .	892

## I.

21261

**Gelbfieber-Impfstationen  
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 6. 1967 — VI A 4 — 44.24.15

Der RdErl. v. 16. 5. 1966 (SMBI. NW. 21261) erhält folgende Änderungen:

1. In Absatz 2 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:  
Essen: Direktor des Instituts für Hygiene und Arbeitsmedizin des Universitätsklinikums.
2. In Absatz 2 ist als Nummer 8 anzufügen:  
Bonn: Auswärtiges Amt — Impfstation —.
3. In Absatz 4 lautet der erste Halbsatz wie folgt:  
„Zu 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8“.

— MBI. NW. 1967 S. 890.

311

**Vorbereitung und Durchführung  
der Wahl der Schöffen,  
Jugendschöffen und Geschworenen**

Gem. RdErl. d. Justizministers (3221 — I B. 2), d. Innenministers (I C 2/17 — 55.11) u. d. Arbeits- und Sozialministers (IV B 2 — 6262.3) v. 26. 6. 1967

Der Gem. RdErl. v. 30. 10. 1959 (SMBI. NW. 311) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nr. 1 und Abschnitt V Absatz 1 wird das Datum „1. Juri“ durch das Datum „15. April“ ersetzt.

2. Abschnitt IV Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) teilt ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendwohlfahrtausschuß vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen mit; umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so bestimmt er die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendwohlfahrtausschüsse vorzuschlagenden Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile.

Termin: 15. April jedes zweiten Jahres.

3. Abschnitt IV Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Die Jugendämter reichen die Vorschlagslisten der Jugendwohlfahrtausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung den Amtsgerichten ein.

Termin: 15. August jedes zweiten Jahres.

Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).

4. In Abschnitt VII wird unter „Regierungsbezirk Arnsberg“ in Nr. 1 Buchst. c das Wort „Marsberg“ durch „Niedermarsberg“ ersetzt.

— MBI. NW. 1967 S. 890.

78420

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung  
von Milchautomaten aus Mitteln der Umlage zur  
Förderung der Milchwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1967 — III B 3 Tgb.Nr. 1449/67

**1 Zweck der Förderungsmaßnahme**

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll ein Anreiz zur Anschaffung von Milchautomaten gegeben werden, um den Verbrauchern unabhängig von den Ladenöffnungszeiten,

insbesondere den schaffenden Menschen in Industriebetrieben,

den Bezug von Trinkmilch, Markenmilch, Buttermilch und anderen Milchprodukten zu ermöglichen und damit für den Absatz dieser Erzeugnisse zu werben und ihn zu steigern.

**2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

- 2.1 Zuschüsse dürfen nur an Antragsteller gewährt werden, die den Automaten selbst aufstellen und verantwortlich in Betrieb halten; der Antragsteller oder derjenige, der von ihm mit der Wartung des Automaten beauftragt ist, soll im Absatz von Lebensmitteln, wenn möglich von Milch und Milcherzeugnissen, erfahren sein.
- 2.2 Zuschüsse werden nur für Automaten gewährt, bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - 2.21 der Automat muß fabrikneu und in Betrieb genommen worden sein;
  - 2.22 der Automatentyp muß von der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel geprüft und als geeignet befunden worden sein;
  - 2.23 der Hersteller oder Lieferer muß für den Automaten eine mindestens einjährige Garantie gewährt und sich schriftlich zu einer ausreichenden technischen Betreuung (Kundendienst) verpflichtet haben.
- 2.3 Der Antragsteller muß sich verpflichten:
  - 2.31 den Automaten ständig und ausreichend zu füllen und zu warten;
  - 2.32 aus dem Automaten Trinkmilch, Markenmilch oder Vorzugsmilch abzugeben und ferner keine anderen Produkte als entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Milchmischgetränke, Säuermilchsorten, Sahne, Schlagsahne oder saure Sahne aus dem Automaten zu verkaufen;
  - 2.33 diese Produkte nur verkaufsfertig abgefüllt abzugeben;
  - 2.34 die benötigte Trinkmilch, Markenmilch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch von der Molkerei zu beziehen, in deren Absatzgebiet (§ 2 des Milch- und Fettgesetzes) der Automat aufgestellt wird.

**3 Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuß beträgt  $33\frac{1}{3}\%$  der Anschaffungskosten des Automaten. Eingeräumte Rabatte oder Skonti sind von den Anschaffungskosten abzuziehen.

Die Kosten der Verpackung, des Versandes, der Montage und der Installation werden bei der Bemessung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

- 4 Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Werbeetat des jeweiligen Rechnungsjahres zur Verfügung gestellten Umlagemittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

**5 Verfahren**

- 5.1 Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses sind an die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf, Cecilienallee 59, Postfach 5040, unter Vorlage der Auftragsbestätigung einzureichen. Die Landesvereinigung entscheidet über die Anträge.

- 5.2 Der Zuschuß darf erst nach Inbetriebnahme des Automaten ausgezahlt werden. Vor der Auszahlung sind das Original oder die Durchschrift der Rechnung mit Quittung sowie die Lieferbescheinigung vorzulegen.

- 5.3 Der Antragsteller muß vor Zahlung des Zuschusses die in diesen Richtlinien enthaltenen Bedingungen als für sich verbindlich schriftlich anerkennen.

**6 Prüfungsrecht**

Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen und der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen wird vorbehalten, bei den Antragstellern zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

**7 Rückforderungsrecht**

- 7.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, den Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird,

daß die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen haben.

7.2 Das gleiche gilt, wenn er innerhalb des ersten Jahres nach Empfang des Zuschusses die von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Forderung auf Rückzahlung des Zuschusses ermäßigt sich um 25 v. H., wenn der Antragsteller seine Verpflichtungen im zweiten Jahr, um 50 v. H., wenn er sie im dritten Jahr, und um 75 v. H., wenn er sie im vierten Jahr nach Empfang des Zuschusses nicht erfüllt. Nach Ablauf von vier Jahren nach Empfang des Zuschusses entfällt die Rückzahlungsverpflichtung.

7.3 Die Rückzahlungsforderung ist vom Tage des Empfangs des Zuschusses mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

7.4 Im Falle der Stilllegung eines Automaten kann die Landesvereinigung der Milchwirtschaft mit Zustimmung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft auf den Rückzahlungsanspruch verzichten, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig scheint.

## 8 Veräußerung des Automaten

Veräußert der Antragsteller den Automaten vor Ablauf von vier Jahren, so hat er den Käufer schriftlich zu verpflichten, den Automaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien zu betreiben. Die Veräußerung hat er der Landesvereinigung der Milchwirtschaft mitzuteilen. Seine Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses nach Nr. 7 bleibt unberührt. Es wird dem Antragsteller anheimgestellt, sich seinerseits ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Käufer vorzubehalten.

— MBl. NW. 1967 S. 890.

78420

## Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchanwärmeräten in Schulen aus Mitteln der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 6. 1967 — III B 3 — Tgb. Nr. 1449/67

### 1 Zweck der Förderungsmaßnahme

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll den Schulen die Anschaffung von Geräten erleichtert werden, mit denen die Schulmilch, die zu einer gesunden körperlichen Entwicklung der Jugend und zur Stärkung ihrer geistigen Aufnahmefähigkeit beiträgt, in der kälteren Jahreszeit angewärmt werden kann.

### 2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- Zuschüsse werden nur an Schulen auf Antrag des Schulträgers für fabrikneue, elektrobeheizte Anwärmeräte, die mit einem Thermostat und einem Ein- und Ausschalter (VDE geprüft) für die Stromzufuhr versehen sind, gewährt.
- Die Molkerei, in deren Absatzgebiet (§ 2 des Milch- und Fettgesetzes) die Schule liegt, muß sich gegenüber dem Schulträger schriftlich zur Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 25% des Kaufpreises abzüglich Rabatte und Skonti verpflichten.

### 3 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuß aus Mitteln der Umlage beträgt 25% des Kaufpreises des Anwärmerätes, höchstens jedoch 700.— DM. Eingeräumte Rabatte oder Skonti sind von dem Kaufpreis abzuziehen. Kosten der Verpackung, des Versandes, der Montage und der Installation werden bei der Bemessung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

- Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Werbeetat des jeweiligen Rechnungsjahres zur Verfügung gestellten Umlagemittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## 5 Verfahren

- Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind an die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Ceciliengasse 59, Postfach 5040, zu richten. Die Landesvereinigung entscheidet über die Anträge.
- Dem Antrag ist die Bestellung des Anwärmerätes unter Angabe der Lieferfirma, der Art und Größe sowie evtl. Zusatzgeräte (für Flaschen, Perga-, Tetra- und andere Einmalpackungen, Kunststoffkästen, Schloß usw.) beizufügen. Mit dem Antrag ist ferner die schriftliche Verpflichtungserklärung der Molkerei nach Nr. 2.2 vorzulegen.
- Sofern dem Antrag entsprochen werden kann, leitet die Landesvereinigung die Bestellung an die angegebene Lieferfirma weiter.
- Der Zuschuß darf erst nach Lieferung des Anwärmerätes und nach Vorlage des Originals oder der Durchschrift der Rechnung mit Quittung und der Lieferbescheinigung ausgezahlt werden.

## 6 Prüfungsrecht

Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen und der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen wird vorbehalten, bei den Antragstellern zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllt sind.

— MBl. NW. 1967 S. 891.

## II.

### Innenminister

#### Ausländerwesen

##### Anerkennung italienischer Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1967 —  
I C 3/43.63.04 — I 8

Die italienische Botschaft hat ihre in dem RdErl. v. 8. 3. 1967 (MBl. NW. S. 436) wiedergegebene Mitteilung dahingehend ergänzt, daß alle, das heißt auch die vor Inkrafttreten des Erlasses des Präsidenten der italienischen Republik v. 30. Dezember 1965 (RdErl. v. 26. 7. 1966 — MBl. NW. S. 641) ausgestellten italienischen Personalausweise kraft Gesetzes eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung an, haben.

— MBl. NW. 1967 S. 891.

#### Ausländerwesen

##### Anerkennung des von der Republik Madagaskar ausgestellten „Sauf Conduit“ als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1967 —  
I C 3/43.63 — 09 — M 1

Die Behörden der Republik Madagaskar stellen Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit für einzelne Reisen ins Ausland ein „Sauf Conduit“ als Reiseausweis aus, das entweder nur mit einem Ausreisesichtvermerk (falls der Inhaber nicht nach Madagaskar zurückzukehren beabsichtigt) oder mit einem Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk versehen wird. Ein Rückkehrrecht nach Madagaskar besteht nur innerhalb der Nutzungsfrist des Wiedereinreisesichtvermerks.

Der Bundesminister des Innern hat die mit einem gültigen Wiedereinreisesichtvermerk versehenen madagassischen „Sauf Conduits“ als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG anerkannt und im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gem. Entw. AuslGVwV Nr. 5 zu § 7 bestimmt, daß die zwischen dem Ablauf der Aufenthalterlaubnis und dem Ablauf der Nutzungsfrist des Wiedereinreisesichtvermerks liegende Frist mindestens zwei Monate betragen muß.

— MBl. NW. 1967 S. 891.

**Ausländerwesen****Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise  
für jugoslawische Staatsangehörige**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1967 —  
I C 3/43.312 — J 14

Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks vor der Einreise für jugoslawische Staatsangehörige wird ab sofort nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen erteilt. Alle bisherigen Sonderregelungen, und zwar die RdErl. v. 19. 4. 1960, 13. 4. 1961 Nr. 3 und 10. 5. 1963 (S. 22, 87 und 114 der Slg. n. v. Erlassen in Ausländergesetzen), werden aufgehoben. Die deutschen Auslandsvertretungen sind jedoch angewiesen, Anträge besonders sorgfältig zu prüfen und stets dann, wenn im Einzelfall eine Rückfrage bei deutschen Stellen angebracht erscheint, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bis zur Beantwortung der Anfrage zurückzustellen. Die Ausländerbehörden bitte ich, etwa in diesem Sinne an sie gerichtete Anfragen, auch wenn sie nicht auf § 5 Abs. 5 DVAuslG beruhen, als Eilsachen zu behandeln.

— MBl. NW. 1967 S. 892.

**Arbeits- und Sozialminister****Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat G. Schauerte  
zum Leitenden Ministerialrat  
die Oberregierungsräte H.-A. Unger  
H.-P. Weber  
zu Regierungsdirektoren.

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

**Versorgungsamt Aachen**

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Kratzsch  
zum Regierungsmedizinaldirektor

**Versorgungsamt Duisburg**

Regierungsrat J. Klein  
zum Oberregierungsrat

**Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Münster**  
Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Groneberg  
zum Oberregierungsmedizinalrat**Landesversorgungsamt Nordrhein**

Regierungsmedizinalrat Dr. med. G. Joppich  
zum Oberregierungsmedizinalrat

Regierungsassessor Dr. jur. H. Niggemeier  
zum Regierungsrat

**Sozialgericht Düsseldorf**

Gerichtsassessorin H. Hennecke  
zur Sozialgerichtsrätin

**Arbeitsgericht Köln**

Gerichtsassessor Dr. jur. V. von Altröck  
zum Arbeitsgerichtsrat

**Arbeitsgericht Bonn**

Gerichtsassessorin Dr. jur. R. Hüttemann  
zur Arbeitsgerichtsrätin

**Arbeitsgericht Düsseldorf**

Richter kraft Auftrags Regierungsrat Dr. jur. H.-J. Köhres  
zum Arbeitsgerichtsrat

**Arbeitsgericht Dortmund**

Richter kraft Auftrags Regierungsrat Dr. jur. W. Kramer  
zum Arbeitsgerichtsrat

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. Fr. Heger  
vom Versorgungsamt Köln zur Kreisverwaltung — Gesundheitsamt — des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach

Sozialgerichtsrätin S. Pieper-Grüttner  
vom Sozialgericht Dortmund an das Sozialgericht Detmold  
Sozialgerichtsrat P. Weeber  
vom Sozialgericht Detmold an das Sozialgericht Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident Dr. jur. R. Hauffe  
vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1967 S. 892.

**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**  
**Berichte aus der Bauforschung**

Mitt. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 7. 1967 — II B 1 — 2.241

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist erschienen:

**Heft 166**  
**Berechnungstafeln für schiefwinklige Fahrbahnplatten  
von Straßenbrücken**

Das Heft umfaßt 113 Seiten mit 7 Bildern, 23 Diagrammen, 83 Tabellen und 21 Quellenangaben. Verfasser ist o. Professor Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hubert Rüsch, Techn. Hochschule München, Mitarbeiter Dipl.-Ing. Arnfried Hergenröder und Dr.-Ing. Ihsan Mungan.

Im Teil A des Heftes werden die Grundlagen für die Auswertung der Einflußflächen (Belastungsanordnung, Ausgleich und Interpolation) beschrieben einschließlich der Begründung für die Wahl der für die Bemessung maßgeblichen Plattenpunkte und Belastungskombinationen. Ferner wird der Gebrauch der Tabellen erläutert hinsichtlich der maßgeblichen Größe und Richtung der Hauptmomente, der Momentengrenzflächen und der Auflagerkräfte. Weiter wird eine Reihe von Sonderfällen behandelt, wie extreme Seiten- und Schiefenverhältnisse, Hohlplatten und stark anisotrope Platten sowie Durchlaufplatten und Auswirkungen einer Vorspannung.

Teil B enthält die Tabellen für zweiseitig frei drehbar gestützte Platten unter Verkehrslasten bzw. gleichmäßig a) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe a Schnittkräfte.

Das Heft 166 wird bei Bestellungen bis zum 31. August 1967 durch den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216-218, zum Vorzugspreis von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1967 S. 892.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefererschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.